

## § 3 NBauO Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

Landesrecht Niedersachsen

---

### Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

**Titel:** Niedersächsische Bauordnung (NBauO)  
**Amtliche Abkürzung:** NBauO  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Niedersachsen  
**Gliederungs-Nr.:** 21072

### § 3 NBauO – Allgemeine Anforderungen

(1) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, sowie die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere nicht gefährdet werden. <sup>2</sup>Unzumutbare Belästigungen oder unzumutbare Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.

(2) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen müssen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. <sup>2</sup>Die Belange der Menschen mit Behinderungen, der alten Menschen, der Kinder und Jugendlichen sowie der Personen mit Kleinkindern sind zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Zum Schutz des Klimas sind Möglichkeiten zum sparsamen Umgang mit Boden, Wasser und Energie sowie zur Gewinnung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen.

(3) Bauliche Anlagen dürfen nicht verunstaltet wirken und dürfen auch das Gesamtbild ihrer Umgebung nicht verunstalten.

(4) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn sie sicher benutzbar sind. <sup>2</sup>Sie sind so instand zu halten, dass die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gewahrt bleiben.

(5) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Baumaßnahmen gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>2</sup>Baumaßnahmen dürfen keine Verhältnisse schaffen, die den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 widersprechen.

(6) Nicht bebaute Flächen von Baugrundstücken sind so herzurichten und zu unterhalten, dass die Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht beeinträchtigt wird.